

DER SCHWARZE FADEN
– der Weg zum Examen –
für alle Einstellungstermine

herausgegeben vom

PERSONALRAT

DER REFERENDARINNEN UND REFERENDARE
AM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
HAMBURG

Unser Büro

Dammtorwall 13
Zimmer 3040
20354 Hamburg

Tel.: 040 / 42843 –3262

Fax.: 040 / 42843 –1541

E-Mail: Personalrat.PerRef@olg.justiz.hamburg.de

Homepage : <http://www.referendarrat-hamburg.de>

Sprechstunde

Mittwoch: 12:00 – 14:00

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

der Personalrat ist Deine Interessenvertretung. Wir haben den *SCHWARZEN und GRÜNEN FADEN* erstellt, um Dir den Weg zum 2. Staatsexamen und, falls es bedauerlicherweise notwendig sein sollte, den zweiten Versuch zu erleichtern.

Bitte teile uns Änderungen und Anregungen mit, damit wir sie in die nächste Auflage einarbeiten können!

Wenn Du Fragen hast, wende Dich während der Sprechstunden an den Personalrat, an die Personalstelle oder schreibe uns einfach eine E-Mail.

INHALT:

Der Schwarze Faden

1.	Die Examensvorbereitung	3
2.	Die Grundlagen des Prüfungsverfahrens	3
3.	Ablauf des Prüfungsverfahrens	4
4.	Der Weg zur Prüfung	4
5.	Klausuren.....	5
6.	Digitales Examen	6
7.	Zulassung zur mündlichen Prüfung	7
8.	Die mündliche Prüfung	7
9.	Bewertung der einzelnen Leistungen	8
10.	Unterbrechung der Prüfung.....	8
11.	Ende des Dienstverhältnisses	9
12.	Im Falle eines Falles	9
13.	Wichtige Kontaktdaten	9

“Der Schwarze Faden“

Stand: August 2022

1. Die Examensvorbereitung

Auch für das zweite Examen gilt die alte Regel: Man kann nie früh genug mit dem Klausurenschreiben anfangen. Jedoch erscheint es unzweckmäßig, **Klausurenkurse** vor der zweiten Station zu besuchen. Nach der Zivilstation ist es zu empfehlen, sich mit diesem Gedanken anzufreunden. Jede/Jeder muss hier den eigenen Weg finden. Ein Ansatz kann darin liegen, den A-Klausurenkurs (dazu sogleich) den Rechtsgebieten nach „aufzuteilen“ und nach der jeweiligen Station mit den entsprechenden Klausuren zu beginnen.

Es werden die so genannten A- und B-Klausurenkurse angeboten, in denen Klausuren geschrieben und besprochen werden. Im A-Klausurenkurs soll den Examenskandidaten das 1 x 1 des Klausurenschreibens beigebracht werden. Das gilt für die Fächer Strafrecht, Öffentliches Recht und allgemeines Zivilrecht. Zivilrechtsklausuren mit Schwerpunkt im Zivilprozess/Zwangsvollstreckungsrecht oder im Handelsrecht (Pflichtfach! Siehe unten „Klausuren“) werden meist nur in den B-Klausurenkursen angeboten. Auch Anwaltsklausuren werden nur selten in den A-Klausurenkursen angeboten. Für die A-Klausurenkurse ist keine vorherige Listeneintragung erforderlich. Der Kurs findet zurzeit online statt. Die Termine sind unter <https://justiz.hamburg.de/a-klausurenkurs/> zu finden. Die Anmeldung erfolgt bei den jeweiligen Kursleiter*innen per E-Mail.

Im **B-Klausurenkurs** wird das Grundlagenwissen bereits vorausgesetzt. Eine Teilnahme ist deshalb nur möglich, wenn angegeben werden kann, welcher der A-Klausurenkurse besucht wurde (auf die Anzahl der mitgeschriebenen A-Klausuren kommt es dabei aber nicht an). Die B-Klausurenkurse werden nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen (A-F, G-L, M-R und S-Z) aufgeteilt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Auch der B-Klausurenkurs findet momentan online statt. Die Einwahllinks werden durch die Personalstelle verschickt. Die Skizzen sind auf unserer Homepage zu finden (<https://www.referendarrat-hamburg.de/loesungsskizzen/>).

Hervorzuheben ist auch der vom B-Klausurenkurs unabhängige Klausurenkurs für **Anwaltsklausuren**. Dieser findet fortlaufend je einmal im Monat statt. Zwar werden auch im B-Klausurenkurs Anwaltsklausuren gestellt, jedoch können die Hälfte aller Klausuren im Examen Anwaltsklausuren sein. Das Zusatzangebot des Anwaltsklausurenkurses ist daher dringend zu empfehlen. Details unter: <https://justiz.hamburg.de/ra-klausurenkurs/>.

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, sich in speziellen Vortragskursen auf den Aktenvortrag vorzubereiten. Zweckmäßig dürfte es jedoch sein, diese Kurse erst nach den Klausuren zu besuchen und sich davor lieber auf die schriftliche Prüfung zu konzentrieren. Die Termine des Kurses können am Aushang vor der Personalstelle erfahren werden.

Zweimal im Jahr wird ein **Probeexamen unter Examensbedingungen** angeboten. Das Probeexamen findet im Frühjahr und Herbst eines Jahres (meist Mai und November) statt. Hierfür müsst Ihr Euch vorher in eine Liste eintragen. Die Personalstelle informiert per E-Mail über die Listenauslegung. Details findet ihr unter: <http://justiz.hamburg.de/probeexamen/>.

2. Die Grundlagen des Prüfungsverfahrens

Hamburg hat zusammen mit Bremen und Schleswig-Holstein ein Gemeinsames Prüfungsamt (GPA) eingerichtet. Das Prüfungsverfahren ist in einem Staatsvertrag zwischen den drei Ländern, der so genannten Länderübereinkunft (LÜ) in den Grundzügen geregelt. Anfang 2005 ist eine neue LÜ in Kraft getreten.

Der Text der Verfügung wurde bei der Begrüßung ausgeteilt und ist zusätzlich noch im Internet auf der Seite des GPA abrufbar:

<http://justiz.hamburg.de/contentblob/1290016/data/neue-laenderuebereinkunft-2005-htm.doc>.

Da die Verfügungen häufiger geändert werden, sollte man von Zeit zu Zeit auf der Homepage auch nach Neuerungen Ausschau halten. Wichtig sind dabei insbesondere folgende Verfügungen:

- Verfügung der OLG-Präsidentin über Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes
- Verfügung des GPA-Präsidentin über Inhalt und Ablauf der Zweiten Staatsprüfung für Juristen vom 1. August 2008
- Hilfsmittelverfügung
- Weisungen für die Klausuren und den Kurzvortrag

3. Ablauf des Prüfungsverfahrens

Die acht Klausuren werden bis auf weiteres im 21. Monat, also im Monat vor Beginn der Wahlstation II geschrieben. Das geschieht in der Regel in der ersten Hälfte eines jeden „geraden“ Monats. Die mündliche Prüfung findet nach Ende der Wahlstation II statt. Der (bezahlte) Erholungs- oder Bildungsurlaub verlängert die Stationen nicht. Die Urlaubszeit wird von der betroffenen Station abgezogen. Ein Verschieben des Examenstermins durch geschickt gelegten Erholungs- und Bildungsurlaub ist also nicht mehr möglich.

4. Der Weg zur Prüfung

Etwa 3 Monate vor den Klausuren kommt die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch bei den Leitern der Personalstelle, RiOLG Dr. Theege und RiLG Dr. Alexander Szodrach-Arnold. Bereits mit der Einladung wird ein Fragebogen zugeschickt. Mit ihm wird der Schwerpunktbereich für die mündliche Prüfung abgefragt. Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs hat insofern eine bindende Entscheidung zu erfolgen.

Die Schwerpunktbereiche für die Wahlstation finden sich in § 42 Abs. 3 JAG und unterscheiden sich etwas von den Schwerpunktgebieten, in denen wir nach der „Verfügung über Inhalt und Ablauf der Zweiten Staatsprüfung für Juristen vom 1. August 2008“ den Aktenvortrag halten müssen. Nach dem JAG gibt es folgende Schwerpunktgebiete für die Wahlstationen:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit,
- Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
- Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- Finanzgerichtsbarkeit,
- Rechtsberatende Praxis,
- Verwaltung.

Nach der „Verfügung“ gibt es für den Aktenvortrag und den vierten Teil der mündlichen Prüfung die folgenden Schwerpunktgebiete:

- Zivilrechtspflege,
- Strafrechtspflege,
- Familie,
- Arbeit und Soziales,
- Staat und Verwaltung,
- Steuern,
- Wirtschaft.

Der Schwerpunktgebiet für die mündliche Prüfung muss einer der beiden Wahlstationen entsprechen.

Nach dem Vorstellungsgespräch bei den Leitern der Personalstelle wird Deine Personalakte zum GPA übersandt. Eine Änderung des Schwerpunktbereichs in der mündlichen Prüfung ist nach diesem Termin nicht mehr möglich. Wenig später gibt es Post vom Prüfungsamt mit der Zulassung zum Examen, mit Prüfungsnummer, Aufstellung der Termine, Hinweise zu den Hilfsmitteln, usw. Etwa zwei Wochen vor der schriftlichen Prüfung kommt dann die endgültige Ladung.

Hinweis: In der letzten Zuweisung zur Wahlstation II befindet sich ein Hinweis darauf, dass möglicherweise noch Resturlaub besteht. Der Urlaub muss bis zum Ende der Wahlstation II genommen werden.

5. Klausuren

Die Klausuren werden in der Regel in einem Zeitraum von 14 Tagen jeweils fünfstündig geschrieben und zwar normalerweise montags, dienstags, donnerstags und freitags. Grundsätzlich ist der erste Montag im Prüfungsmonat der erste Klausurtag. Es kann aber auch vorkommen, dass direkt am 1. des Monats die Klausuren beginnen, ungeachtet des Wochentags. Dadurch soll eine unnötige Verzögerung zu weit in den Monat verhindert werden.

Die genauen Examenstermine können am Schwarzen Brett des GPA schon über ein Jahr im Voraus in Erfahrung gebracht werden (Dammtorwall 13, 1. Stock) sowie auf der entsprechenden Internetseite <http://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/>. Die Präsidentin des GPA kann für Menschen mit Behinderung die Bearbeitungszeit angemessen verlängern und ihnen Erleichterungen und Hilfsmittel gestatten.

Das schriftliche Examen besteht aus folgenden Klausuren:

1. Drei Klausuren aus dem Zivilrecht mit Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht (Entwurf eines Urteils oder anwaltlicher Schriftsatz bzw. eines sonstigen anwaltlichen oder notariellen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten).
2. Eine Zivilrechtsklausur mit Schwerpunkt im Handels- und Gesellschaftsrecht oder im Zivilprozessrecht (wiederum Entwurf eines Urteils oder anwaltlicher Schriftsatz bzw. eines sonstigen anwaltlichen oder notariellen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten).
3. Zwei Strafrechtsklausuren (Anklageklausur aus Staatsanwaltsicht oder Revisionsklausur aus Staatsanwalts- oder Anwaltssicht).
4. Zwei Klausuren aus dem Öffentlichem Recht (Verwaltungsgerichtliches Urteil oder Beschluss, Ausgangs- oder Widerspruchsbescheid oder auch anwaltlicher Schriftsatz/sonstiges anwaltliches Schreiben regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten).

Maximal können bis zu vier der Klausuren Anwaltsklausuren sein.

zu 1.: Die Klausur im Zivilrecht, in der ein Urteil oder Beschluss angefertigt werden muss, besteht meist nur aus dem Urteil oder dem Beschluss selbst (Rubrum, Tenor, Sachverhalt, Entscheidungsgründe bzw. Entsprechendes). Ein Gutachten wird nicht verlangt. Die zivilrechtliche Anwaltsklausur besteht in der Regel aus einem umfänglichen Gutachten (materiell und prozessual), einer Darstellung der prozesstaktischen Überlegungen und dem anwaltlichen Schriftsatz, der aus dem Vorhergeleisteten resultiert und dann keine rechtlichen Ausführungen mehr enthalten muss.

zu 3.: Im Strafrecht ist zwischen zwei Klausurtypen zu unterscheiden. Zum einen gibt es die staatsanwaltliche Anklageklausur, das aus einem strafrechtlichem Gutachten (mit einem materiellen und einem prozessualen Teil) und einem Entwurf der sich daraus ergebenden Entschließung der Staatsanwaltschaft (Anklageschrift und Verfügung) besteht. Zum anderen gibt es die Revisionsklausur entweder aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder des Verteidigers. Auch hier wird wieder ein ausführliches Gutachten verlangt. Ein Schriftsatz

muss regelmäßig nicht angefertigt werden. Lediglich die Anträge der Revision müssen ausformuliert werden.

zu 4.: Im Öffentlichen Recht kann in der Klausur zum einen ein Entwurf der verwaltungsgerichtlichen oder behördlichen Entscheidung (Urteil, Beschluss, Gerichtsbescheid oder Ausgangs- oder Widerspruchsbescheid) zu fertigen sein. Zum anderen kann auch eine anwaltliche Klausur gestellt werden, wiederum bestehend aus einem Gutachten und dem dazugehörigem Schriftsatz.

Welche Kommentare und Gesetzestexte in den Klausuren verwendet werden dürfen, und wie Ihr diese kommentieren könnt, steht in der Hilfsmittelverfügung. Verweise auf die RiStBV werden nach Auskunft des GPA als normale Paragraphenhinweise betrachtet.

Gesetzestexte für die Klausuren sind der Schönfelder (ohne Ergänzungsband) sowie der Sartorius. Ein Ländergesetz im Verwaltungsrecht ist nicht zugelassen. In der mündlichen Prüfung ist zusätzlich noch der Schönfelder Ergänzungsband mitzubringen. Als Kommentare sind zugelassen:

- Kopp/Schenke, VwGO
- Kopp/Ramsauer, VwVfG
- Meyer-Goßner/Schmitt, StPO
- Fischer, StGB
- Thomas/Putzo, ZPO
- Palandt, BGB

Hier solltet ihr im Examen auch jeweils die aktuelle Auflage verwenden. Die Buchhandlung Boysen + Mauke (Große Johannisstraße 19, Telefon: (040) 44 183 – 180) vermietet die neuesten Kommentare für die Examensklausuren – sogenannter Bücherkoffer – für die Klausuren des GPA. Das gesamte Paket kostet 149 € Miete und umfasst die Benutzung für insgesamt drei Wochen. Eine Kautions ist nicht mehr erforderlich, allerdings muss ein SEPA-Lastschriftmandat „als Sicherheit“ hinterlegt werden. Auch eine Miete für das mündliche Examen ist möglich. Kostenpunkt: 40,- € für diejenigen, die bereits für die schriftlichen Prüfungen gemietet haben, sonst 60,- € (Tipp: frühzeitig anmelden, sobald die Termine bekannt sind!).

Daneben gibt es deutschlandweite Anbieter (z.B. [„jurcase.com“](http://jurcase.com), [„juristenkoffer.de“](http://juristenkoffer.de), [„examenskommentare.de“](http://examenskommentare.de)). Die Miete liegt je nach Anbieter und Examensdurchgang zwischen 78 € und 179 €.

In Euren Loseblattsammlungen dürfen diejenigen Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem ersten Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einsortiert werden. Bei Zweifeln sollte zur Sicherheit beim Gemeinsamen Prüfungsamt nachgefragt werden!

6. Digitales Examen

Im Zuge der Digitalisierung der Hamburger Justiz soll das **digitale Staatsexamen** eingeführt werden. Künftig sollen Referendarinnen und Referendare ihre Klausuren an einem speziell eingerichteten PC schreiben können.

In einer Pressemitteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 23. Januar 2020 heißt es:

„Geplant ist, dass die Kandidatinnen und Kandidaten an eigenen Tischen und PCs arbeiten, die mit einem Sichtschutz jeweils voneinander getrennt sind. Auch eine Schutzfolie auf dem Monitor soll verhindern, dass abgeschrieben wird. Das System wird robust und betrugssicher aufgebaut: Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird sich mit einer eigenen Kennung anmelden, einen offenen Internetzugang werden die PCs nicht haben. Geschrieben wird über ein Textprogramm ohne Auto-Korrektur. In kurzen Abständen wird automatisch zwischengespeichert.“

Auf Nachfrage soll das System im Jahr 2023 in Betrieb sein. Am Anfang wird es aber eine Übergangszeit geben, so dass es die Wahl gibt, ob man auf Papier und am Computer schreibt. Auch wird es dann die Möglichkeit geben, Probeklausuren am Computer zu schreiben.

Einen konkreten Starttermin haben wir Stand August 2022 noch nicht. Für das digitale Examen ist die Anmietung neuer Räumlichkeiten notwendig. Zwar hat die Bürgerschaft dafür Geld bereit-gestellt, allerdings ist es nach unserer Information bisher noch nicht zu einem Mietvertrags-schluss gekommen.

7. Zulassung zur mündlichen Prüfung

Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung muss der Gesamtdurchschnitt der 8 Klausuren 3,75 Punkte betragen oder es müssen 6 Klausuren mit mindestens 4,0 Punkten bestanden worden sein, wobei mindestens eine aus den Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht stammen muss.

Die mündliche Prüfung findet nach Beendigung der Wahlstation II statt. Der früheste Termin kann theoretisch schon nach Ablauf von drei Tagen nach dem Ende der Wahlstation liegen, in der Regel beginnen die ersten Prüfungen aber erst 2-3 Wochen nach Stationsende. Die Ladung zur mündlichen Prüfung kommt mit den Ergebnissen des schriftlichen Examens spätestens eine Woche vor dem Termin. Darin teilt das GPA mit, wer die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Mit diesen Namen kann man sich Protokolle über bisherige Prüfungen einholen, z.B. unter: www.examensheld.de; www.protokolle-assessorexamen.de.

Über den inhaltlichen Wert der Protokolle bestehen verschiedene Auffassungen. Immerhin können sie uns einen kleinen Eindruck über die menschliche Seite der Prüfer/innen geben. Ob dieser Eindruck das Geld wert ist, muss jede/jeder selbst entscheiden. Es ist jedoch hilfreich, die Namen der Mitprüflinge zu kennen, etwa um die Anfertigung der Protokolle untereinander aufzuteilen..

Die **kostenfreie Alternative**: Auch wir, der Personalrat, bieten eine Sammlung von Prüfungsprotokollen. Diese kann jederzeit während der Büroöffnungszeiten eingesehen werden (mittwochs 12-14 Uhr).

Leider ist die Sammlung nicht vollständig aktuell. Um sie zu aktualisieren und auszubauen, **bitten wir Dich**, Deine **Protokolle** nach überstandem Examen einfach per E-Mail an **uns zu senden**; insbesondere wenn Du sie für einen kommerziellen Anbieter ohnehin anfertigst.

Die mündliche Prüfung findet mit maximal fünf Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus den Vertragsländern der LÜ (Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein) statt. Das GPA teilt in der Ladung zur mündlichen Prüfung die Telefonnummern der Mitprüflinge mit, soweit diese sich mit der entsprechenden Weitergabe der Telefonnummer einverstanden erklärt haben.

8. Die mündliche Prüfung

Im Rahmen der mündlichen Prüfung ist zunächst ein freier Vortrag aus Akten zu halten. Er besteht aus einer 90-minütigen Vorbereitungszeit (außerhalb des Prüfungsraumes), dem 10-minütigen Vortrag und einer daran anschließenden 5-minütigen Zeit für Rückfragen und Erläuterungen. Ein leichtes Verschieben zu Gunsten des eigentlichen Vortrags zu Lasten der Rückfragen ist möglich, aber nicht empfehlenswert. Denn die Gesamtzeit von 15 Minuten vor der Prüfungskommission kann nicht überschritten werden. Zudem sollte man bedenken, dass die Note für den Aktenvortrag sich durch Rückfragen der Prüfer nur verbessern kann. Fehler bei den Erläuterungen dürfen nicht mehr zu Lasten des Prüflings berücksichtigt werden, da die eigentliche Leistung – der Vortrag – bereits beendet ist.

Der Vortrag kann sowohl aus gerichtlicher als auch aus anwaltlicher und im Verwaltungsrecht aus behördlicher Sicht erfolgen. Er ist dem Schwerpunktbereich zu

entnehmen. Der Schwerpunktbereich muss einer der beiden Wahlstationen entsprechen und wird beim Vorstellungsgespräch anlässlich des Examens bei der Personalstelle abschließend bestimmt. Will man eine Wahlstation im Ausland verbringen, so sollte man sich von der ausländischen Ausbildungsstelle den rechtlichen Ausbildungsschwerpunkt bestätigen lassen. Dabei ist es egal, ob man sich in San Francisco mit Strafrecht, in Neuseeland mit Familienrecht oder in Rio mit Handelsrecht beschäftigen will. Es muss nur bestätigt sein, damit ein Anknüpfungspunkt für die Wahl des entsprechenden Prüfungsbereichs besteht. Die Bestätigung ist entbehrlich, wenn sich der Ausbildungsschwerpunkt bereits aus der Art der Ausbildungsstelle ergibt. Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geht die Personalstelle grundsätzlich davon aus, dass sie im Zivil- und Handelsrecht tätig sind. Jeder andere Ausbildungsschwerpunkt muss in der Regel bestätigt werden.

Die Zuordnung der jeweiligen Ausbildungsstation muss man **im Zweifelsfall mit der Personalstelle aushandeln**. Angemerkt sei lediglich, dass die „normale“ zivilrechtliche Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt im Hinblick auf die Wahlstation dem Bereich „Rechtsberatende Praxis“ und im Hinblick auf den Aktenvortrag dem Bereich „Zivilrechtspflege“ bzw. „Wirtschaft“ zugeordnet ist. Alles Wissenswerte ergibt sich aus den Weisungen des Präsidenten des GPA für den Kurzvortrag. Diese Weisungen können beim Personalrat eingesehen werden. Sie werden aber auch in der Regel bei der Begrüßung verteilt.

Die weitere mündliche Prüfung gliedert sich in vier Abschnitte. Geprüft werden das Zivilrecht, das Strafrecht, das Öffentliche Recht und die Gegenstände des Schwerpunktbereiches einschließlich des jeweils zugehörigen Verfahrensrechts. Ein Abschnitt dauert 12 Minuten pro Kandidat.

WICHTIG: Beschwerden über die mündliche Prüfung müsst Ihr ausdrücklich an den Geschäftsführer der Prüfungsämter, z.Zt. Herrn Dr. Labe richten. Sonst weiß das GPA nicht über das Problem Bescheid. Für das Widerspruchsverfahren werden zukünftig Gebühren erhoben.

9. Bewertung der einzelnen Leistungen

Die Examensgesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: Die 8 Klausuren machen 70 % der Examensnote aus (eine einzelne Klausur also 8,75 %). Der Aktenvortrag zählt 8 %, die einzelnen Abschnitte der mündlichen Prüfung jeweils 5,5 %.

Die Möglichkeit, Zusatzpunkte („Sozialpunkte“) zu bekommen, besteht gemäß § 5d Abs. 4 DRiG grundsätzlich auch im zweiten Examen. Der Prüfungskommission ist nach § 5d Abs. 4 DRiG zunächst ein Beurteilungsspielraum dahingehend eingeräumt, ob begründete Zweifel bestehen, dass der arithmetisch errechnete Leistungsstand das Leistungsbild zutreffend wiedergibt, wobei sich evtl. Zweifel aus dem in der Prüfung selbst gezeigten Leistungsbild ergeben müssen. Erst nach Zweifeln dieser Art kann eine im Ermessen der Prüfungskommission stehende Korrektur unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst vorgenommen werden. De facto bedeutet dies, dass es Sozialpunkte nur dann gibt, wenn eine (gegebenenfalls auch eine zweite) Klausur aus dem Klausurenschnitt nach unten ausreißt, und man dies auf die außergewöhnliche Belastung neben dem Vorbereitungsdienst unter wohlwollender Gesamtbetrachtung zurückführen kann.

10. Unterbrechung der Prüfung

Wird die Prüfung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten unterbrochen, so müssen zwingend alle Klausuren noch einmal geschrieben werden. Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so muss nach Wegfall des wichtigen Grundes eine neue, vollständige mündliche Prüfung einschließlich des Aktenvortrages absolviert werden (§ 22 Abs. 2 LÜ).

Zur Feststellung eines wichtigen Grundes hinsichtlich der Gesundheit ist eine Bescheinigung eines Amtsarztes notwendig.

11. Ende des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet bei Bestehen der Prüfung mit dem Tag der mündlichen Prüfung um 24.00 Uhr. Die Unterhaltsbeihilfe wird auch nur bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt.

Aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Für die meisten wird es sinnvoll sein, sich arbeitslos zu melden. In dem Fall besteht dann auch über das Arbeitsamt weiterhin eine gesetzliche Krankenversicherung. Dafür sollte man schon direkt nach der mündlichen Prüfung beim zuständigen Arbeitsamt vorstellig werden. Vorab ist bereits eine Meldung als arbeitsuchend unkompliziert über das Internet möglich (www.arbeitsagentur.de). Die persönliche Vorsprache kann dadurch zwar nicht ersetzt werden. Diese ist Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld. Es ist jedoch hilfreich, um die Dreimonatsfrist zu wahren.

Die Modalitäten werden im Vorstellungsgespräch mit der Leitung der Personalstelle erläutert.

12. Im Falle eines Falles

Manchmal kommt es eben auch vor, dass man das Examen nicht im ersten Anlauf besteht. Hierfür soll der „Grüne Faden“ ein wenig Rat und Hilfe zur Bewältigung dieser Situation bieten.

13. Wichtige Kontaktdaten

1)

Herr RiOLG Dr. Theege	42843 –3296 frank.theege@olg.justiz.hamburg.de
Frau Ri'inAG Dr. Kaiser	42843 –3307 julia.kaiser@olg.justiz.hamburg.de
Frau Ri'inLG Mittler	42843 –1839 barbara.mittler@olg.justiz.hamburg.de

2)

Frau Neuhaus (A-Bo)	42843 –2121 diana.neuhaus@olg.justiz.hamburg.de
Frau Yündem (Be-I)	42843 –2095 sevinc.yuendem@olg.justiz.hamburg.de
Frau Geran (J-Le)	42843 –2018 regina.geran@olg.justiz.hamburg.de
Frau Smith (Li-Scha)	42843 –1568 sabine.smith@olg.justiz.hamburg.de
Frau Michaelsen (Sche-Z)	42843 –1779 ulrike.michaelsen@olg.justiz.hamburg.de

3)

Geschäftsführender Referent beim GPA	
Frau Dr. Greese	42843 –4005 ulrike.greese@olg.justiz.hamburg.de

4)

Geschäftsstelle des GPA:	
E-Mail:	gpa@olg.justiz.hamburg.de

Klausuren u. allgemein:	42843 – 2877
Mdl. Prüfung u. allgemein:	42843 – 2023
Telefax:	4279 – 88066

Der SCHWARZE/GRÜNE FADEN ist mit aller Sorgfalt erarbeitet worden. Fehler können trotzdem nicht ausgeschlossen werden, zumal sich ständig Neuerungen und Veränderungen ergeben.